

Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz)

Anpassung von Art. 21 «Steuermass»
Abs. 2

«Tabaksteuergesetz» Anpassung von Art. 21 Abs. 2

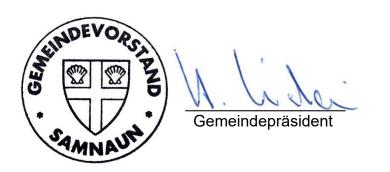
Art. 21 Steuermass

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2

Die Sondergewerbesteuer auf den Handel mit allen anderen Tabakwaren beträgt bei einem Steuerfuss von 100 % 2.5 % des Einkaufspreises. Der Steuerfuss wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten festgelegt und darf 130 % der einfachen Sondergewerbesteuer nicht überschreiten.

Der Anpassung wurde an der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 zugestimmt.



Gemeindevizepräsident

Samnaun, im Dezember 2016

Regierung des Kantons Graubünden:

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24.4.2047 Nr. 49

Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor: